

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. Januar 1859.)

Der Bundesrath hat den eidg. Ständen Zürich, Bern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, welche mit dem Königreich Sachsen im Laufe des vorigen Jahres eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von Patentabgaben getroffen haben, eine dießfalls von der dortseitigen Regierung unterm 27. vorigen Monats erlassene Verordnung übermacht.

Nach §. 1 dieser Verordnung ist die gedachte Vereinbarung mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten.

Der §. 3 schreibt für die schweizerischen Handelsreisenden Folgendes vor:

„§. 3. Gewerbtreibende aus den erwähnten Schweizer-Cantonen, welche in Sachsen von obigem Zeitpunkte ab für den fraglichen Geschäftsbetrieb die vereinbarte Abgabenbefreiung genießen wollen, haben sich mit einem Gewerbslegitimationszeugnisse, welches von der Schweizerischen Bundeskanzlei nach dem anliegenden Formulare sub C ausgestellt sein muß, zu versehen und sich unter Vorweisung desselben und ihrer polizeilichen Legitimation entweder bei einer Königlich Sächsischen Amtshauptmannschaft oder bei einem Stadtrathe einer großen oder Mittelstadt und zwar an dem Orte, wo dergleichen Behörden sich befinden und den sie bei ihrer Handelsreise zuerst berühren, persönlich zu stellen, worauf denselben von diesen Behörden, dafern nicht begründete Anstände vorliegen, ein Gewerbesteuerfreischein ebenfalls nach dem angeschlossenen Formulare sub D kostenfrei auszufertigen ist.

„Die Reisenden haben die Freischeine stets bei sich zu führen und auf jedesmaliges Verlangen den Steuer- und Polizeibeamten vorzuweisen.“

C.

Legitimation der schweizerischen Handelsreisenden.

Legitimationsakt

für die Freihaltung von Gewerbsgebühren,
gültig für das Jahr 18 . . .

Gratiss.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr von, Träger des gegenwärtigen
Zeugnisses, reist für das Handelshaus in,
Kanton, behufs Ein- } kauf von waaren
oder Ber- }

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung des Königreichs Sachsen hat Herr darauf Anspruch, daß ihm gegen dieses Zeugniß von dem Stadtrathe jeder beliebigen großen oder Mittelstadt Sachsens, oder von jeder königlich sächsischen Amtshauptmannschaft ein für das ganze Königreich Sachsen gültiger Gewerbesteuer-Freischcin kostenfrei ausgestellt werde.

Bern, den

Die schweizerische Bundeskanzlei.

D.

Sächsischer Gewerbesteuerfreischcin.

Dem Herrn wird hiermit auf Grund des beigebrachten, von der Schweizerischen Bundeskanzlei unter dem ausgefertigten Gewerbslegitimationszeugnisses das Befugniß ertheilt, in den Königlich Sächsischen Landen für sein Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Gegenwärtiger Gewerbesteuerfreischcin, welcher auf Verlangen den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten vorzuzeigen, ist gültig auf die Dauer von also bis zum

., den

Königl. Sächs. Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrath allda.

Personalbeschreibung wie bei gewöhnlichen Pässen.

Unterschrift des Reisenden.

(Vom 2. Februar 1859.)

Der Bundesrath hat für die vom Auslande kommenden Ehrengaben an das diesjährige eidg. Schützenfest in Zürich zollfreie Einfuhr bewilligt.

Aus dem vom schweiz. Konsul in Hamburg dem Bundesrathe eingesandten Jahresberichte ergibt es sich, daß im vorigen Jahre 45 Angehörige der Schweiz über Hamburg ausgewandert sind, und zwar:

40	nach New-York,
1	" Rio Grande do Sul,
1	" Melbourne,
1	" Valparaiso,
1	" Dona Francisca.

45

Im Jahr 1857 wanderten 94 Angehörige der Schweiz über Ham-
burg aus. (S. Bundesblatt von 1858, Band 1, Seite 149.)

Zu Posthaltern sind gewählt worden:

- am 2. Februar 1859, für Sargans (St. Gallen): Hr. Franz Wach-
ter, Altgemeindammann, von und in Mels;
" 4. " " für Rüti (Zürich): Hr. Joh. Jakob Meyer,
von Meilen.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathsort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Signau, Kts. Bern. Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 16. Februar 1859 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 2) Einnnehmer der Nebenzollstätte zu Vinnen, Kts. Wallis. Jahresbesoldung Fr. 200 nebst 8 Prozent der Kosteinnahme. Anmeldung bis zum 19. Februar nächsthin bei der eidg. Zolldirektion in Genf.
-
- 1) Posthalter in Meilen, Kts. Zürich. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 9. Februar 1859 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 2) Büreaudiener auf dem Hauptpostbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 9. Februar 1859 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 3) Einnnehmer der Nebenzollstätte Vevrier, Kts. Genf. Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 15. Februar 1859 bei der Zolldirektion in Genf.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1859
Date	
Data	
Seite	110-112
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 683

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.